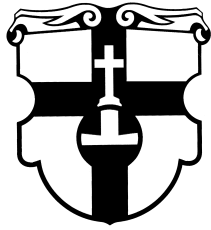


TOP:



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

30 Sicherheit und Ordnung

Vorl.Nr.: V/2008/00417

Datum: 24.11.2008

Gremium	Sitzung am		
Rat		öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Anerkennung des Brandschutzbedarfsplanes gemäß § 22 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG)

Beschlussvorschlag

1. Der Brandschutzbedarfsplan in der vorliegenden Fassung wird als Grundlage für die Vorbereitung auf Schadens- und Großschadensereignisse beschlossen. Hiermit wird auch die Verpflichtung zur Bereitstellung der notwendigen Mittel in den kommenden Jahren anerkannt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Brandschutzbedarfsplan der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorzulegen und hierdurch die Befreiung von der Verpflichtung zur Einrichtung einer hauptamtlich besetzten Feuerwache nach § 13 FSHG zu erwirken.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmittel vorhanden	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt	Wenn ja Haushaltsstelle:	Wenn nein Deckungsvorschlag:
Stellungnahme:			

Begründung

Nach § 13 FSHG sind große und mittlere kreisangehörige Städte zur Einrichtung einer mit hauptamtlichen Kräften ständig besetzten Feuerwache verpflichtet.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung der Bezirksregierung hierfür zu erhalten.

Der Feuerschutz wird derzeit bei der Stadt Meckenheim durch die Freiwillige Feuerwehr auf Grund einer eben solchen Ausnahmegenehmigung sichergestellt.

Die Ausnahmegenehmigung war jedoch bis 31.12.2006 befristet und bedarf daher dringend der Verlängerung.

Voraussetzung hierfür ist ein genehmigter Brandschutzbedarfsplan, den die Gemeinden unter Beteiligung ihrer Feuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben haben (§ 22 FSHG).

Er enthält neben der Schutzzielefestlegung auch definitive Aussagen über Investitionen und finanzielle Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft sowie zur Erfüllung der Schutzziele. Er beinhaltet somit auch die Verpflichtung zur Bereitstellung der notwendigen Mittel im Haushalt.

Der in 2007 vom Rat genehmigte Brandschutzbedarfsplan der Stadt Meckenheim entsprach in wesentlichen Teilen nicht den Vorgaben der Bezirksregierung, sodass eine Überarbeitung erforderlich war.

Hierfür wurde sich einer Fachfirma bedient, welche anlässlich der Ratssitzung Fragen beantworten kann und den Plan präsentieren wird.

Der nunmehr neu aufgestellte Brandschutzbedarfsplan erfüllt die Vorgaben der Bezirksregierung, muss allerdings von dieser nach Beschluss durch den Rat der Stadt Meckenheim noch genehmigt werden.

Erst danach kann über den Antrag auf Erteilung einer weiteren Ausnahmegenehmigung entschieden werden.

Diese wird in der Regel für die Dauer von 5 Jahren erteilt.

Meckenheim, den 24.11.2008

Martin Biehl
Sachbearbeiter/in

Frau Ursula Schmitz
Leiter/in

Anlagen:

- Brandschutzbedarfsplan

Abstimmungsergebnis:

☐

Ja

☐

Nein

☐

Enthaltungen